

Gemeinde Ückeritz

Beschlussvorlage
GVUe-0146/25-1

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an soziale Vereine, Gruppen und örtliche Initiativen der Gemeinde Ückeritz

<i>Organisationseinheit:</i> FD zentrale Dienste <i>Bearbeitung:</i> Isabell Gottschling	<i>Datum</i> 22.07.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Ückeritz (Entscheidung)	28.08.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz beschließt die Änderung der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an soziale Vereine, Gruppen und örtliche Initiativen.

Sachverhalt

Die bestehende Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an soziale Vereine, Gruppen und örtliche Initiativen in der Gemeinde Ückeritz stammt aus dem Jahr 2015. Seitdem haben sich sowohl die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen als auch die Anforderungen an die kommunale Förderpraxis verändert. Insbesondere sind folgende Gründe ausschlaggebend für eine Überarbeitung und Neufassung der Richtlinie:

- veränderte Förderbedarfe und -strukturen
- Anpassung an haushaltsrechtliche und fördertechnische Vorgaben
- Stärkung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit
- Angleichung an aktuelle kommunalpolitische Zielsetzungen

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen ist es sachgerecht und geboten, die Richtlinie aus dem Jahr 2015 grundlegend zu überarbeiten und durch eine neue Fassung zu ersetzen, die den aktuellen Anforderungen und Zielsetzungen der Gemeinde entspricht. Ziel ist es, das Engagement in der Gemeinde weiterhin wirksam, gerecht und zukunftsorientiert zu fördern.

Der Sozialausschuss hat sich intensiv mit der Änderung beschäftigt und legt die Neufassung der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vor.

Anlage/n

1	2025_Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an soziale Vereine (öffentlich)
---	--

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium Gemeindevertretung Ückeritz	11						

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an soziale Vereine, Gruppen und Initiativen der Gemeinde Ückeritz

Die Gemeinde Ückeritz fördert und unterstützt die soziale Arbeit gemäß nachfolgender Richtlinie.

1. Präambel

Die Arbeit der Ückeritzer Vereine, Gruppen und Initiativen und das Engagement von vielen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist ein wichtiger Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens in der Gemeinde Ückeritz. Ferner bieten die örtlichen Vereine, Gruppen und Institutionen einen wichtigen Ausgleich für Bürgerinnen und Bürger, welche durch Beruf und Umwelt zusätzliche Belastungen erfahren. Dabei leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Gestaltung des örtlichen Gemeinschaftslebens und damit für die Allgemeinheit.

2. Zielsetzung

Um das vielfältige Vereinsleben und das Ehrenamt in der Gemeinde Ückeritz zukunftsfähig zu gestalten, soll die Vereinsarbeit und das Ehrenamt zukünftig in einem ganzheitlichen Ansatz durch die Gemeinde Ückeritz gefördert werden. Die städtische Förderung der Vereine kann ehrenamtliches Engagement und den Einsatz der vielen ehrenamtlichen Bürgerinnen und Bürger nicht ersetzen, sondern nur unterstützen. Trotz unterschiedlicher Ausgangslagen soll eine gerechte Förderung angestrebt werden, um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Vereinen, Gruppen und Initiativen zu vermeiden. Insbesondere im Zusammenhang mit Unterstützungsangeboten finanzieller Natur ist die Definition einer allgemeinen Richtlinie zur Vereins- und Ehrenamtsförderung daher obligatorisch. Das Ziel dieser Richtlinie besteht somit darin, eine gerechte, ausgewogene und angemessene Förderung sicherzustellen. Die fördernde Unterstützung versteht sich in all ihren Maßnahmen als eine „Hilfe zur Selbsthilfe“. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das ehrenamtliche Element sichergestellt bleibt. Nur so können die Vereine, Gruppen und Initiativen der Ückeritzer Gemeinde ihrer wichtigen gesellschaftlichen und sozialen Aufgabe dauerhaft gerecht werden.

3. Allgemeine Fördergrundsätze

Alle zu fördernden Maßnahmen und Projekte müssen der Aufwertung und der Bereicherung des kulturellen, sportlichen und sozialen Umfeldes der Gemeinde Ückeritz dienen. Die Förderung erfolgt Maßnahme bezogen durch die Gewährung von finanziellen Zuwendungen im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinie nicht begründet, Verpflichtungen für die Gemeinde Ückeritz können daraus nicht abgeleitet werden.

Gefördert werden können nach dieser Richtlinie Vereine, Gruppen und Initiativen, die soziale Arbeit in der für die Gemeinde Ückeritz betreiben. Zu fördernde Maßnahmen sollen im öffentlichen Interesse stehen und für die Allgemeinheit zugänglich sein. Überregional tätige Antragsteller können eine gemeindliche Förderung erhalten, wenn die Maßnahme einen territorialen Bezug zur Gemeinde Ückeritz besitzt. Nicht gefördert werden Projekte mit vorrangig religiösen oder politischen Inhalten.

Zuwendungen der Gemeinde Ückeritz sind zweckgebunden und dürfen nur für den im Zuwendungsbescheid bezeichneten Zweck verwendet werden.

Die mehrfache Förderung von Maßnahmen durch Zuwendungen nach dieser Richtlinie oder Zuwendungen aus anderweitigen Mitteln der Gemeinde Ückeritz ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Spenden.

Soweit Projekte auch nach gesonderten Richtlinien für einzelne Bereiche gefördert werden können, sind diese vorrangig anzuwenden.

Die Förderung von laufenden Personalkosten nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen.

In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Ückeritz für Projekte und Maßnahmen, bei denen ein besonderes gemeindliches Interesse besteht, Ausnahmen von der Förderrichtlinie zulassen.

4. Fördergrundsätze für eine jährliche Grundförderung

Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind ausschließlich Vereine und Organisationen mit der Rechtsfähigkeit eines e.V., die:

1. dem kulturellen oder allgemeinen Wohl der Bevölkerung dienen,
2. sich gemäß ihrer Satzung oder Aufgabenstellung zu diesem Zweck gebildet haben,
3. ihren Vereinssitz in der Gemeinde Ückeritz haben oder maßgeblich innerhalb des Ückeritzer Gemeindegebietes ausführen,
4. allgemein jeder Bürgerin und/oder jedem Bürger zugänglich sind,
5. einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben

Nicht gefördert im Sinne dieser Richtlinie werden:

1. Politische Parteien und Gruppierungen
2. Örtliche und überörtliche Vereinszusammenschlüsse
3. Fördervereine, deren zu fördernden Vereinen und Organisationen bereits anderweitig durch die Gemeinde Ückeritz bezuschusst oder finanziert werden
4. Feuerwehren
5. Vereine ohne Eintragung im Vereinsregister
6. Gewerkschaftliche Gruppierungen
7. Kirchliche Gruppen und Organisationen, sofern ihre Arbeit lediglich für kirchliche Zwecke und nicht überwiegend dem Zwecke der Allgemeinheit dient

Über eine grundsätzliche Förderfähigkeit der Vereine im Zweifelsfall entscheidet die Gemeindevertretung der Gemeinde Ückeritz.

5. Zuwendungsarten

5.1. Grundförderung

Im Rahmen der jährlichen Grundförderung erhält jeder örtliche Verein, der die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt, auf Antrag eine Förderung für jedes Mitglied, das entweder

- Minderjährig ist (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) oder
- Das 65. Lebensjahr vollendet hat

Die von der Gemeinde Ückeritz zur Förderung bereitgestellte Summe wird durch die erzielten Förderpunkte verteilt. Ein Förderpunkt entspricht dabei 0,1 % der bereitgestellten Summe.

Als Bemessungsgrundlage gilt die Anzahl der förderfähigen Mitglieder zum Stichtag 31.07. des laufenden Jahres.

Anzahl der förderfähigen Mitglieder	Förderpunkte
2 – 10	10
11 – 30	20
31 – 60	40
61 – 90	60
ab 91	80

5.2. Projektförderung

Gefördert werden können Betriebs- und Sachkosten sowie Maßnahmen und Projekte. Projektförderung soll als anteilige Finanzierung eines Festbetrages an den Gesamtprojektkosten erfolgen. Der Zuschuss soll dabei zur Abdeckung der notwendigen Kosten der Projekte dienen. Fördermöglichkeiten von dritter Stelle sind in Anspruch zu nehmen.

Maßnahmen und Projekte können insbesondere sein:

- Projekte der Kinder- und Jugendkultur; Jugendarbeit
- Jubiläen im kulturellen und sportlichen Bereich
- Öffentliche Veranstaltungen / Ausstellungen
- Vereinsausflüge
- Fachvorträge

Bei öffentlichen Vereinsjubiläen kann die Gemeinde Ückeritz ein Jubiläumsgeschenk gewähren. Die Höhe dieser Zuwendung richtet sich nach dem Alter des Vereins und nach den für das *Gemeindeinteresse* erbrachten Leistungen. Neben den finanziellen Zuschüssen sind Zuschüsse in Form der Bereitstellung von Räumlichkeiten der Gemeinde Ückeritz und deren kostenlose Nutzung möglich. Ergänzungen und Änderungen sowie abweichende Entscheidungen können von der Gemeindevertretung allgemein oder im Einzelfall getroffen werden.

6. Antragverfahren

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Dazu ist das im Anhang dieser Richtlinie beigegefügte Formular zu verwenden.

Für die Grundförderung ist ein Nachweis über die Anzahl der zum Stichtag 31.07. des laufenden Jahres förderberechtigten Mitglieder einzureichen. Dieser Nachweis muss den vollständigen Namen sowie das Geburtsdatum der betreffenden Personen enthalten. Diese Liste wird laut dem Datenschutzgesetz vertraulich behandelt und dient lediglich der Prüfung des Antrages.

Der Antrag ist bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das darauffolgende Haushaltsjahr über das Amt Usedom-Süd beim Ausschuss für Sozialwesen, Schule, Jugend, Kultur und Sport einzureichen.

7. Verwendungsnachweise

Die zweckentsprechende Verwendung der zugewiesenen Mittel aus der *Projektförderung* ist durch den Antragsteller unter Vorlage eines Nachweises der erfolgten Zahlungen anhand einer detaillierten Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben und einem Sachbericht nachzuweisen. Durch den Antragsteller wird die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Verwendungsnachweises mit Unterschrift bestätigt. Dieser Nachweis ist durch den Träger der Maßnahme *bis 8 Wochen nach Beendigung, spätestens aber bis zum 31.12. des Haushaltsjahres* über das Amt Usedom-Süd einzureichen.

Die Gemeinde Ückeritz behält sich in Einzelfällen eine detaillierte Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel ausdrücklich vor. Die dafür erforderlichen Unterlagen sind vom Antragsteller bereitzustellen.

8. Folgen zweckwidriger Verwendung

Die Zuwendung ist sofort in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde Ückeritz geändert wird und/oder die mit der Bewilligung verbundenen Voraussetzungen und Auflagen nicht erfüllt werden. Die Zuwendung ist anteilig zurückzuzahlen, wenn im Verwendungsnachweis geringere Kosten als bei der Bewilligung *nachgewiesen* werden.

9. Auszahlung der Zuwendung

Die Entscheidung zum Antrag wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

10. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Antrag auf die Gewährung von Zuwendungen
an soziale Vereine, Gruppen und Initiativen der Gemeinde Ückeritz**

Formular lt. Punkt 6 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an soziale Vereine, Gruppen
und Initiativen der Gemeinde Ückeritz

Antragsteller

Verein, Gruppe oder Initiative: _____
Ansprechpartner: _____
Straße: _____
PLZ-Ort: _____

Empfangsadresse:

Amt Usedom Süd
für die Gemeinde Ückeritz
Markt 7
17406 Usedom

**Antrag auf die Gewährung von Zuwendungen an soziale Vereine, Gruppen und Initiativen der
Gemeinde Ückeritz für das Haushaltsjahr 20____**

1. Handelt es sich bei Ihrer Organisation um einen eingetragenen Verein (e.V.)?

- ☐ Ja → Wenn Ja, weiter mit Frage 2
☐ Nein → Wenn Nein, weiter mit Frage 3

2. Antrag auf Grundzuwendung nach Punkt 4 der o.g. Richtlinie für eingetragene Vereine

Anzahl der minderjährigen Mitglieder zum 31.07. des aktuellen Jahres: _____
Anzahl der Mitglieder ab 65 zum 31.07. des aktuellen Jahres: _____

Als Anlage ist die aktuelle Mitgliederliste (Stichtag 31.07.) mit Geburtsdaten einzureichen.

3. Antrag auf die Gewährung von Zuwendungen für Projekte/Maßnahmen

Gesamthöhe des beantragten Zuschusses: _____ €

Nr.	Verwendungszweck/Projekt des beantragten Zuschusses	Projekt-/Maßnahmenbeschreibung	Kostengliederung	
			Gesamtkosten Projekt/ Maßnahme	€
			Aufzubringender Eigenanteil (Nachweispflicht)	€
			Beantragter Zuschuss	€

2			Gesamtkosten Projekt/ Maßnahme	€
			Aufzubringender Eigenanteil (Nachweispflicht)	€
			Beantragter Zuschuss	€
3			Gesamtkosten Projekt/ Maßnahme	€
			Aufzubringender Eigenanteil (Nachweispflicht)	€
			Beantragter Zuschuss	€
4			Gesamtkosten Projekt/ Maßnahme	€
			Aufzubringender Eigenanteil (Nachweispflicht)	€
			Beantragter Zuschuss	€

(diese Tabelle darf entsprechend der Anzahl der Projekte/Maßnahmen gekürzt/verlängert werden)

4. Bankverbindung

Kontoinhaber: _____
 IBAN: _____
 BIC: _____

 Ort, Datum

 Unterschrift Zeichnungsberechtigter

* Vom Ausschuss für Sozialwesen, Schule, Jugend, Kultur und Sport der Gemeinde Ückeritz auszufüllen:

Mitglieder	Anzahl	Entspricht Punkte	Betrag Grundzuwendung
a) Minderjährige			
b) ab 65 Jahre			
Gesamt			